

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Dienstleistungen zugunsten von RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (ABB Dienstleistungen)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese ABB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Beschaffung von Dienstleistungen durch RUAG. Sofern nicht anders vereinbart, gelten für Kauf-, Werk- und ähnliche Verträge die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen für werkvertragliche und andere Beschaffungen durch RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (ABB), für Wartung und Support die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen für Wartung und Support zugunsten von RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (ABB Wartung und Support).
- 1.2 Diese ABB gelten als angenommen, wenn der Beauftragte RUAG ein Angebot einreicht oder eine Bestellung von RUAG bestätigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sind wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Das Angebot ist unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nicht anders vermerkt.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Beauftragte vom Datum des Angebotes an während 2 Monaten gebunden.
- 2.3 Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Beauftragte ausdrücklich darauf hin.
- 2.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn dies in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist.

3. Ausführung

- 3.1 Der Beauftragte informiert RUAG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Beauftragte zeigt RUAG sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten.
- 3.2 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes von RUAG nötig, hält der Beauftragte die betrieblichen Vorschriften von RUAG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

4. Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beauftragte darf Subunternehmer, die Leistungen für ihn gegenüber RUAG ganz oder teilweise erbringen, nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von RUAG beziehen.
- 4.2 RUAG kann den Beauftragte zum Beizug eines bestimmten Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt RUAG die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Beauftragte beweist, dass er den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.
- 4.3 Der Beauftragte bleibt gegenüber RUAG für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

5. Vergütung und Spesen

- 5.1 Sofern vereinbart, verpflichtet sich RUAG zur Leistung einer Vergütung. Der Beauftragte erbringt diesfalls die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten, Mengengerüst und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle im Vertrag vereinbarten und zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungen ab. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Spesen (Unterkunft-, Reise- und Transportkosten usw.), Lizenzgebühren sowie Steuern und Abgaben ohne Abzüge.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen nach erfolgter Leistungserbringung fällig. RUAG begleicht nach Fälligkeit ausgestellte Rechnungen innert 45 Kalendertagen ab Rechnungseingang.
- 6.2 RUAG behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbare Rechnungen zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit berichtigter Rechnungstellung neu.
- 6.3 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann RUAG vom Beauftragten auf dessen Kosten Sicherstellungen verlangen.

7. Termine und Verzug

- 7.1 Bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt der Beauftragte ohne Weiteres in Verzug; in den übrigen Fällen nach Mahnung durch RUAG unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 7.2 Ohne schriftliches Einverständnis von RUAG dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
- 7.3 Jeder sich abzeichnende Verzug durch den Beauftragten ist RUAG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 7.4 **Kommt der Beauftragte in Verzug, schuldet er pro Verspätungstag eine Zahlung von 1% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Beauftragten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden von RUAG und höhere Gewalt.**

8. Erfüllungsort

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von RUAG.

9. Kündigung und Widerruf

- 9.1 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen respektive widerrufen.
- 9.2 Bei Vertragsauflösung gemäss Ziff. 9.1 hiuvor hat der Beauftragte Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.
- 9.3 Im Falle einer Kündigung zur Unzeit bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

10. Weisungen und Mitwirkung

- 10.1 RUAG hat ein Weisungsrecht. Einmal erteilte Weisungen können abgeändert oder widerrufen werden. Elektronisch erteilte Weisungen sind schriftlichen Weisungen gleichgestellt, sofern sie keine Vertragsänderung darstellen. Blosser Anregungen und Vorschläge von RUAG gelten nicht als Weisungen und sind für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung unbeachtlich.
- 10.2 RUAG stellt dem Beauftragten alle zwecks Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Zutritts Benutzungsrechte etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

11. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

- 11.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den vom Beauftragten eigens für RUAG erstellten Dokumenten, Konzepten und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören RUAG, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.
- 11.2 Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören
 - a) RUAG, wenn sie von deren Personal geschaffen wurden;
 - b) dem Beauftragten, wenn sie von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten geschaffen wurden;
 - c) RUAG und dem Beauftragten, wenn sie gemeinsam vom Personal von RUAG und des Beauftragten bzw. von ihnen beigezogenen Dritten geschaffen wurden. Die Parteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der andern Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.

- 11.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

12. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

- 12.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben beim Beauftragten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen,

garantiert der Beauftragte, dass er über die entsprechenden Nutzungs-, Verfügungs- und Vertriebsrechte verfügt.

- 12.2 RUAG erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks. Der Beauftragte verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Immaterialgüterrechten keine Rechte zu begründen, welche den vorgesehenen Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten betreffend den Vertragsgegenstand entgegenhalten werden können.
- 12.3 Bei Standardsoftware umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vertragsurkunde vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung des Beauftragten. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsrechte berechnen sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 12.4 RUAG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.
- 12.5 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

13. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 13.1 Der Beauftragte wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Beauftragten an, hat dieser RUAG unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber RUAG geltend, so beteiligt sich der Beauftragte auf erstes Verlangen von RUAG hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Beauftragte verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen), die RUAG aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Beauftragte die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 13.2 Wird RUAG aufgrund geltend gemachter Ansprüche aus Immaterialgüterrechten die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Beauftragte die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Beauftragte innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann RUAG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und dem Beauftragten gegen volle Rückvergütung und Schadloshaltung die betroffenen Leistungen zurückgeben.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.
- 14.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:
- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
 - der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
 - von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
 - aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

14.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

14.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Beauftragte auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Beauftragten besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

14.6 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bei Kauf-, Werk- und ähnlichen Verträgen oder 10% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die verletzende Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

15. Datenschutz

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich zu einem angemessenen, dem Schutzniveau der schweizerischen Gesetzgebung entsprechenden Datenschutz. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.
- 15.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns sowie Geschäftspartner im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.
- 15.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

16. Compliance

- 16.1 Der Beauftragte hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS).
- 16.2 Der Beauftragte verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 16.3 Der Beauftragte verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.
- 16.4 Verletzt der Beauftragte vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit den Beauftragten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.**

17. Abtretung und Verpfändung

- 17.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder

abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987).

18.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.